

Dezernat 4 – Soziales, Jugend und Sport
407 - Amt für Familie

Vorlage 821/XIX - 1

Beschlussvorlage		Finanzielle Auswirkungen		Personelle Auswirkungen		Gleichstellungsbeauftragte	
X	öffentlich	X	ja		ja	X	beteiligt
	nicht öffentlich		nein	X	nein		nicht beteiligt

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	05.12.2024
Kreisausschuss	09.12.2024
Kreistag	12.12.2024

Abschluss der "Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)" mit den kreisangehörigen Kommunen mit Wirkung ab dem 01.01.2025

Der Landkreis Hildesheim befindet sich mit Vertreter*innen der kreisangehörigen Kommunen seit Ende Februar 2024 in Verhandlungen über einen neuen Kita-Vertrag, welcher ab dem 01.01.2025 in Kraft treten soll. Dieser soll, wie die Vorgängerregelung aus dem Jahr 2019, als öffentlich-rechtlicher Vertrag die Aufgabenwahrnehmung der kreisangehörigen Kommunen für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung im Einvernehmen mit dem Landkreis sicherstellen. Hintergrund ist die gesetzlich erfolgte Zuweisung der Aufgabe aus dem SGB VIII an den Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe und die daraufhin vertraglich gem. § 1 i.V. m. § 13 Nds. AG SGB VIII erfolgte Übertragung dieser an die kreisangehörigen Kommunen für Ihr Gebiet, da diese Aufgabe maßgeblich Einfluss auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hat und diese aus vielerlei Gründen (z.B. Nähe zu den Anspruchsberechtigten, Kenntnis zukünftiger Baugebiete etc.) dort sinnvoll verankert werden kann.

Nunmehr ist in den Gesprächen innerhalb der Arbeitsgruppe Einvernehmen über ein neues Vertragsmodell erzielt worden. Der den kreisangehörigen Kommunen anzubietende Kita-Vertrag ist in Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt. Bei Abschluss zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Kommune gilt dieser ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2029.

Diese Vorlage enthält redaktionelle Änderungen der Anlage 1 der Vorlage 821/XIX, welche sich auf Wunsch der kommunalen Vertreter*innen nach Vorberatung in der letzten HVB-Runde ergeben haben. Die Änderungen wurden in die anhängende neue Anlage 1 eingepflegt, welche zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Änderungen sind in der Änderungsfassung (Anlage 2) kenntlich gemacht.

Diese sind im Einzelnen:

§ 4a- Abs. 1-3: Abänderung zu „Gemeinde“ (Singularform entsprechend des sonstigen Vertragstextes)

§ 4a- Abs. 3: wird gestrichen, da aus Sicht der Kommunen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung

§ 6 - Abs. 1: Anpassung des Wortlautes der Regelungen zur Absenkung der Kreisumlage, um dieses verständlicher darzustellen

§ 6 - Abs. 3: Einfügung von „soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist“, da anteilige Weitergabe der Finanzhilfe gem. § 3 Abs. 5 des Vertrages erfolgt

§ 7 - Abs. 1: Einfügen von „zur Zeit“, um aktuellen Vergleichsfaktor der Personalkosten Krippe-Kindergarten jährlich abbilden zu können

§ 7 – Abs. 2: Einbezug einer Nr. 2 als Datengrundlage für den „Krippenfaktor“ aus aktuellem KGSt-Kostenvergleich unter Betrachtung des regelmäßigen Personalschlüssels je Kindergarten- und Krippengruppe

§ 7 - Abs. 3: Umwandlung von „in“ in „ab“ 2029 sowie Streichung des letzten Satzes, da überflüssig und entsprechende aufstockende 4 Mio. € zum „Kindergleichwert“ aus dem Vertrag ab 2029 dauerhaft gezahlt werden

§ 7 – Abs. 4: Einfügen von „zur Quartalsmitte“, um Abrechnungsmodus genauer zu regeln

Finanziell ergeben sich durch die gegenüber der Anlage 1 der Vorlage 821/XIX getätigten Änderungen keine weiteren Veränderungen.

Die ebenfalls im Vertrag genannten bzw. einbezogenen Richtlinien, Zusatzvereinbarungen und Grundsätze sind in den Anlagen 3 bis 5 gesondert in ihrer jeweils aktuellen Fassung dargestellt, um einen vollständigen Überblick zu verschaffen. Diese sind:

- „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 3)
- „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“ (Anlage 4)
- „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ (Anlage 5)

Diese bleiben in ihrer aktuellen Fassung in Kraft und können entsprechend der im Vertrag genannten Regelungen geändert werden.

Nachfolgend sollen die wesentlichsten Inhalte (entsprechend Ihrer Verortung im Kita-Vertrag) erläutert werden:

Zur *Präambel*: Nennung der rechtlichen Grundlagen zur Aufstellung des Kita-Vertrages bezüglich der Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Einvernehmen sowie gemeinsame grundsätzliche Aussagen zum Aufgabenbereich.

Zu § 1: Festlegung des Aufgabenumfangs und der örtlichen Zuständigkeit

Zu § 2: Es erfolgt die Beschreibung des Aufgabenbereichs bzgl. der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Diese wird entweder über in eigener kommunaler Trägerschaft befindliche Einrichtungen oder über die Förderung von Einrichtungen freier Träger gewährleistet. Es werden jeweils im gesetzlichen Rahmen Kostenbeiträge durch die Kommunen festgesetzt. Es besteht zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe bei Antragstellung bei der Kommune eine Befreiung bzw. Übernahme von Kostenbeiträgen nach den gesetzlichen Vorschriften

zu erhalten. Für die Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes wird die Gemeinde hiernach verpflichtet.

Zu § 3: Parallel zum Angebot in Kindertageseinrichtungen erfolgt die Betreuung auch, als im Krippenalter gleichberechtigtes rechtsanspruchserfüllendes Angebot, durch die Kindertagespflege. Die wesentlichen Bestimmungen sowie die Anwendung der kreiseigenen „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ durch die Vertragskommunen ergeben sich hiernach. Die Regelungen über Kostenbeiträge und -befreiungen gelten gleichermaßen. Es erfolgt eine anteilige Weiterleitung der Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege.

Zu § 4: Gewährung für die dort genannten Jugenderholungsmaßnahmen durch die Gemeinden

Zu § 4a: In Anbetracht des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder, aufwachsend für die 1.-4. Klasse, ab dem 01.08.2026, erfolgen hier bereits grundsätzliche Aussagen, wie dieses im Landkreis Hildesheim umgesetzt werden soll: Außerhalb der Ferienzeiten vorrangig durch die Ganztagsgrundschulen. Für die Ferienzeiten soll noch eine Abstimmung bzw. separate Vereinbarung mit den Kommunen erfolgen.

Zu § 5: Der Landkreis bleibt als örtlicher Träger der Jugendhilfe in der Planungs- und Gesamtverantwortung und ist Beklagter bezüglich der Rechtsansprüche. Die Gemeinden verpflichten sich ggü. dem Landkreis, die Rechtsansprüche gem. § 24 SGB VIII in Ihrem Gebiet zu erfüllen.

Zu § 6: Hinsichtlich der Kostenbeteiligung des Landkreises erfolgt der Großteil über eine entsprechende Absenkung der Kreisumlage für die Kommunen, wie dieses in Absatz 1 differenziert dargestellt wird. Der Wert von 6%-Punkten Kreisumlage wird über einen von den Kommunen errechneten und vorgeschlagenen Verteilschlüssel, den sog. „Kindergleichwert“, ausgeschüttet.

Zu § 7: Genauere Ausführungen zur Zusammensetzung und Berechnung des Verteilschlüssels „Kindergleichwert“ werden gemacht. Dieser setzt sich kommunenweise zusammen aus der entsprechenden Kinderzahl der Altersgruppe, einem Faktor zur Abbildung der Personalkosten in Kindergarten- und Krippengruppen („Krippenfaktor“) sowie einem Faktor „Kinderarmut“ entsprechend des Anteils von U-15-jährigen im SGB II-Bezug. Darüber wird der Wert von 6 %-Punkten Kreisumlage verteilt. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung dieses Betrages von 2026 bis 2029 um aufsteigend 1 Mio. € jährlich, sodass in 2026 zusätzliche 1 Mio. € und in 2029 zusätzliche 4 Mio. € über den Verteilschlüssel ausgeschüttet werden.

Zu § 7a: Zum anteiligen Ausgleich etwaiger Minderbeträge von Kommunen bei Beginn des neuen Kita-Vertrages, verglichen mit dem Jahr 2024, wird eine degressive Härtefondsregelung eingefügt.

Zu § 8: Die verschiedenen Konstellationen (unterschiedliche Gemeinden innerhalb und außerhalb des Landkreises, sowie innerhalb und außerhalb des Kita-Vertrages) von gemeindefremder Betreuung sind in diesem Paragraphen erfasst und klarstellend geregelt. Es erfolgt eine gegenseitige Gewährung von Kostenpauschalen sowie ggf. die Geltendmachung der Kosten gem. der gesetzlichen Vorschriften bei anderen örtlichen Trägern oder die Erstattung an andere örtliche Träger.

Zu § 9: Die mit Aufnahme des Betriebes für 2025 geplante Betriebskrippe des Landkreises wird mit einer Regelung einbezogen. Der Landkreis kann für Kinder in dortiger Betreuung von den jeweiligen Wohnortkommunen des Landkreises die Kostenpauschalen geltend machen. Der Landkreis führt für die (öffentlich verfügbaren) Plätze die Platzvergabe selbst durch. Zudem gilt eine Zustimmung der Gemeinden zur Betreuung von Kindern aus dem Gebiet des Landkreises als erteilt.

Zu § 10: Die „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der aktuellen Fassung sind weiterhin gültig und in den Kita-Vertrag einbezogen. Geplant ist in 2025 eine Änderung dieser Grundsätze. Ebenso ist die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“ in den Kita-Vertrag einbezogen und anzuwenden. Die Abrechnung des Vorgängervertrages gilt für Zeiträume bis zum 31.12.2024.

Zu § 11: Der Vorgängervertrag aus 2019 (bisher gültig) wird mit dem Neuabschluss dieses Vertrages außer Kraft treten und durch diesen ersetzt werden.

Zu § 12: Für das Jahr 2027 ist eine Revision zur gegenseitigen Überprüfung der Kostenverteilung vorgesehen (u.a. aufgrund möglicher Änderungen des NFAG).

Zu §§ 13-15: Es bleibt bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 01.08. eines Jahres. Weiterhin bleibt auch die Verpflichtung der Kommunen bestehen, im Kündigungsfalle ab dem 01.08. des Jahres den Betrieb der Kitas gegen eine Kostenerstattung so lange weiter zu gewährleisten, bis der Landkreis in die Aufgabe eintreten kann. Die Laufzeit des Vertrages ist vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 befristet. Darüber hinaus gilt der Vertrag noch bis zum Neuabschluss einer Nachfolgeregelung weiter.

Verfahren:

Die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag) wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Mit Beschluss dieser Vorlage wird die Vereinbarung allen kreisangehörigen Kommunen zum Abschluss angeboten und vorgelegt.

Die geltende Kündigungsfrist des aktuellen Kita-Vertrages beträgt sechs Monate zum 01.08. eines Jahres. Um zu verhindern, dass zwei gleichzeitige Verträge mit dem Landkreis existieren, wird der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, welche den hier vorliegenden Vertrag bis zum 29.01.2025 nicht angenommen und unterschrieben haben, zum 31.01.2025 die Kündigung des aktuell laufenden Kita-Vertrages mit Wirkung ab dem 01.08.2025 erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen in den Jahren 2025 bis 2027 dargestellt, da für diesen Zeitraum die entsprechenden Finanzdaten seitens der kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt worden. Die gesamte Vertragslaufzeit reicht bis zum Ende des Jahres 2029. Es wird bei den errechneten Daten davon ausgegangen, dass alle kreisangehörigen Kommunen den neuen Kita-Vertrag abschließen.

Verglichen zum Vorgängervertrag aus 2019, welcher aktuell noch gültig ist, ist insgesamt von einer finanziellen Mehrbelastung des Kreishaushaltes auszugehen. Diese rührt einerseits zum Großteil aus einer Absenkung der Kreisumlage (Mindererträge), andererseits aus der Ausschüttung der zusätzlichen Mittel an die Kommunen aus dem Vertrag (Mehraufwendungen).

Verglichen zum Vorgängervertrag 2019 beträgt die finanzielle Mehrbelastung (Verschlechterung) für den Kreishaushalt alles in allem:

Haushaltsjahr	Finanzielle Mehrbelastung Landkreis durch neuen Kita-Vertrag, verglichen mit Kita-Vertrag 2019
2025	+ 11,246 Mio. €
2026	+ 11,694 Mio. €
2027	+ 11,725 Mio. €

Bezogen auf die Kreisumlage erfolgt eine Absenkung für die im Vertrag befindlichen Kommunen um 9,05 %-Punkte, nach derzeitigem Stand im Haushaltsjahr 2024 von 56,65 % auf 47,60 %. Aus diesen Mindererträgen für den Kreishaushalt und umgekehrt Minderaufwendungen für die Kommunen soll der wesentliche anteilige Bedarf der Kommunen für die Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ finanziert werden. Die Regelungen sind dem Vertrag in § 6 zu entnehmen.

Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 ist daher auf dem Konto 3182-1000 „Kreisumlage“, Kostenstelle Zentralhaushalt, Kostenträger 611-001 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ von folgenden Mindererträgen auszugehen:

Haushaltsjahr	Mindererträge durch Absenkung der Kreisumlage aufgrund Kita-Vertrag
2025	37,574 Mio. €
2026	38,200 Mio. €
2027	38,774 Mio. €

Als weiterer Baustein der Finanzierung aus dem neuen Kita-Vertrag erfolgt die Ausschüttung des Wertes von 6 %-Punkten Kreisumlage nach dem Verteilungsschlüssel „Kindergleichwert“ an alle kreisangehörigen Kommunen. Zusätzlich kommen ab 2026 bis 2029 aufwachsend jeweils 1 Mio. € jährlich hinzu. Die Regelungen sind dem Vertrag in § 7 zu entnehmen. Entsprechende Haushaltsmittel sind auf folgendem Konto einzustellen:

4312-0000 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“, Kostenstelle 4-07 sowie Kostenträger 365-001 „Sicherstellung der Kindertagesbetreuung“

Dieses Volumen der zu verteilenden Mittel stellt sich insgesamt wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Zu verteilende Mittel des LK nach „Kindergleichwert“
2025	24,911 Mio. €
2026	26,326 Mio. €
2027	27,707 Mio. €

Aus dem strukturellen Anpassungsfonds (§ 7a) sind in 2025 insgesamt 860.000 € und in 2026 insgesamt 580.000 € an zusätzlichen Mittel vorgesehen. Die Aufwendungen sind hier dem Konto 4312-0013 „Härteausgleich Kita-Vertrag“, Kostenstelle 4-07 sowie Kostenträger 365-001 „Sicherstellung der Kindertagesbetreuung“ zuzuordnen.

Es erfolgt im Übrigen eine anteilige Weiterleitung von 50 % der vereinnahmten pauschalierten Finanzhilfe des Landes für Kindertagespflege an die Gemeinden, verteilt entsprechend der mitgeteilten Betreuungsstunden (§ 3 Abs. 5 des Vertrages). Die Restmittel vereinnahmt der Landkreis. Die Aufwendungen sind hier dem Konto 4452-0015 „Erstattung für Kindertagespflege“, Kostenstelle 4-07 sowie Kostenträger 365-001 „Sicherstellung der Kindertagesbetreuung“ zuzuordnen.

Die erwarteten Aufwendungen hierfür betragen:

Haushaltsjahr	Höhe der anteilig weitergeleiteten Finanzhilfe KTP des Landes an die Gemeinden
2025	0,950 Mio. €
2026	0,964 Mio. €
2027	0,979 Mio. €

Das Gesamtfinanzierungsvolumen seitens des Landkreises beträgt damit rechnerisch 15,05 %-Punkte Kreisumlage, zuzüglich der in den Jahren 2026 bis 2029 aufwachsend bereitgestellten Mittel zur Erhöhung im Rahmen der Verteilung nach „Kindergleichwert“, dem strukturellen Anpassungsfonds sowie der anteiligen Weiterleitung der Finanzhilfe. Dieses entspricht insgesamt einer finanziellen Beteiligung von:

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag fin. Beteiligung des Landkreises aus Kita-Vertrag, ohne Investitionen
2025	64,295 Mio. €
2026	66,070 Mio. €
2027	67,460 Mio. €

Unter Zugrundelegung der gemeindlichen (Planungs-)Daten ergibt sich damit zukünftig folgende Kostenteilung für den kommunalen Anteil an den laufenden Gesamtkosten „Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege“:

Haushaltsjahr	Kommunale Gesamtkosten lt. Planungen Kommunen	Davon rechnerischer prozentualer Anteil Kostenübernahme Landkreis aus neuem Kita-Vertrag
2025	108,637 Mio. €	59,18 %
2026	112,649 Mio. €	58,65 %
2027	116,517 Mio. €	57,90 %

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“ in der Fassung der Anlage 1 dieser Vorlage sowie der im Kreistag am 12.12.2024 ggf. hierzu gesondert gefassten Beschlüsse mit allen kreisangehörigen Kommunen abzuschließen. Die Anlage 1 dieser Vorlage ersetzt als gültige Version die Anlage 1 der Vorlage 821/XIX. Sollte eine kreisangehörige Kommune den neuen Vertrag bis 29.01.2025 nicht unterschreiben bzw. beitreten, erfolgt eine Kündigung des jetzigen Vertrages bis zum 31.01.2025 mit Wirkung ab 01.08.2025 für diese Kommune durch den Landkreis.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung der Vereinbarung sind in die Haushalte der Jahre 2025 bis einschließlich 2029 einzustellen.

Im Auftrag

Schwenke

Anlagen

Anlage 1 - Fassung der neuen „Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung (Kita-Vertrag)“

Anlage 2 - Änderungsfassung des Vertrages zur Vorlage 821/XIX

Anlage 3 - „Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirks des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“

Anlage 4 - „Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder“

Anlage 5 - „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim“